Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 21 (1946)

Heft: 3

Artikel: Bau von Arbeiterwohnungen in Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101784

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit beträgt der durchschnittliche Jahresverdienst eines Bauhandlangers in Basel, Bern und Zürich Fr. 4504.50. Dieser Bauhandlanger dürfte also für die Wohnungsmiete höchstens Fr. 750.75 bis Fr. 900.90 aufwenden. Für diesen Mietzins kann in keiner der drei Städte eine Wohnung von vier Räumen gebaut werden, sei sie auch noch so einfach und ohne jeden «Komfort»!

Die Beiträge für den sozialen Wohnungsbau müssen auf mindestens 25 Prozent erhöht werden

wie sie der Delegierte für Arbeitsbeschaffung ursprünglich gewähren wollte. Heute muß für eine Vierzimmerwohnung mit Erstellungskosten von mindestens 36 000 Franken gerechnet werden. Ein Mietzins von etwa 900 Franken kann bei einer Verzinsung von sechs Prozent nur erreicht werden, wenn die Subventionen von Bund, Kantonen und Gemeinden etwa zwei Drittel der Baukosten erreichen.

Die Eingabe weist aber noch auf eine weitere *soziale Gefahr* der Weisungen vom 12. November 1945 hin. Die Bestimmung, daß die Wohnungen nur an kinderreiche Familien vermietet werden dürfen, führt dazu, daß neue Siedlungen zu ausschließlichen

«Arme-Leute-Kolonien»

werden. Die Erfahrung lehrt aber, daß das gefährlich und verkehrt ist. Nur eine gesunde Mischung von Familien mit ein bis zwei Kindern und «kinderreicheren» Familien, von minderbemittelten und etwas bessergestellten, kann eine wünschbare Hebung der Wohnkultur in den Siedlungen bewirken. Die allzu schroffen Bestimmungen müssen also gelockert werden.

Zusammenfassend fordert die Eingabe vom Bundesrat die Förderung des sozialen Wohnungsbaues unter spezieller Berücksichtigung der Wohnbaubedürfnisse der minderbemittelten Familien. Zur Erreichung dieses Zweckes müssen

a) die *Subventionsansätze* für den sozialen Wohnungsbau 25 Prozent *erhöht* werden;

b) die *Selbsthilfegenossenschaften* und alle Gemeindebauten eine *Vorzugsbehandlung* genießen;

c) die *Mietpreisbegrenzungen* durch die Vorschrift ersetzt werden, daß die Mietpreise *so tief als möglich* zu halten sind.

Außerdem müssen die Vorschriften in dem Sinne geändert werden, daß die Wohnungen *vorzugsweise* oder *in der Regel* an kinderreiche Familien zu vermieten sind.

Schließlich verlangt die Eingabe vom Bundesrat noch die endliche Inkraftsetzung der Verordnung Nr. 1 des EMD über den nichtlandwirtschaftlichen Wohnungsbau. Keine Maßnahme wäre so geeignet wie diese, den Bedürfnissen nach Erstellung von Wohnraum für minderbemittelte Familien mit Kindern gerecht zu werden. Es darf aus sozialen Erwägungen damit nicht bis zum Vorliegen einer tatsächlichen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zugewartet werden. — Zum Schluß verlangt die Eingabe die Schaffung einer

eidgenössischen Kommission zur Förderung des Wohnungsbaues,

die alle Wohnbaufragen zu begutachten hätte und in der die eigentlichen Interessenten am sozialen Wohnungsbau, also der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Mieterverband und der Verband für Wohnungswesen, vorwiegend vertreten sein müßten. — Die Forderungen der Eingabe decken sich mit den Bestrebungen des Arbeitsprogramms des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und mit seiner Stellungnahme zu den Problemen eines wirklichen Familienschutzes. Es ist zu hoffen, daß sie recht bald verwirklicht werden.

gk.

Bau von Arbeiterwohnungen in Zürich

Eine Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 1945 die von der Partei der Arbeit am 12. Dezember 1945 eingereichte, mit 4976 Unterschriften versehene Motion über den Bau von Arbeiterwohnungen dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Die Kontrolle der Unterschriftenbogen durch die Einwohnerkontrolle hat 4671 gültige und 64 ungültige Unterschriften ergeben.

Die Motion lautet wie folgt:

«I. Der Stadtrat wird beauftragt, sofort den *Bau von gesunden, neuzeitlichen kommunalen Wohnungen* an die Hand zu nehmen.

II. Als erste Etappe werden unverzüglich 250 bis 300 Wohnungen erstellt, die zu mäßigen, für alle Arbeiter und Angestellten erschwinglichen Mietzinsen abgegeben werden.

III. Dem Stadtrat wird hierfür zu Lasten des Außerordentlichen Verkehrs ein Kredit von 8 Millionen Franken erteilt.»

Der Stadtrat hat am 7. Dezember 1945 dem Gemeinderat über die Motion von Dr. Fritz Egg betreffend Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues und Errichtung kommunaler Wohnbauten Antrag gestellt, wobei er beantragte, die Motion den Stimmberechtigten zur Annahme zu empfehlen. Inzwischen hat der Stadtrat den Finanzvorstand eingeladen, den Bauplatz für die Erstellung einer städtischen Kolonie zu bestimmen und das Raumprogramm rasch vorzulegen.

Die vorliegende Motion, in der ein Kredit von 8 000 000 Fr. verlangt wird, fällt in die Befugnis der Gemeinde. Der Parteivorstand der Partei der Arbeit ist auf dem Unterschriftenbogen ermächtigt worden, die Motion zugunsten eines allfälligen Gegenvorschlages des Gemeinderates zurückzuziehen. Da der Stadtrat gewillt ist, eine städtische Wohnkolonie vorzubereiten, besteht an sich die Möglichkeit, daß an Stelle der vorliegenden Motion den Stimmberechtigten die Kreditvorlage für ein bestimmtes Projekt unterbreitet wird. Nun ist aber die Behandlung von Motionen an kurze Fristen gebunden, während die richtige Vorbereitung eines Bauprojektes einige Zeit erfordert. Der Finanzvorstand hat deshalb den Vorstand der Partei der Arbeit angefragt, ob er sich mit der Verschiebung der Behandlung der Motion um drei Monate einverstanden erklären könne. Er verneinte dies, da er sich hierzu nicht ermächtigt hält, sondern nur zum Rückzug der Motion, falls eine entsprechende Vorlage des Gemeinderates vorliegen würde. Die Motion muß deshalb materiell behandelt werden.

Der Stadtrat hat im Bericht vom 7. Dezember 1945 zur Motion von Dr. Fr. Egg die Gründe dargelegt, die ihn veranlaßten, der Motion zuzustimmen. Die gleichen Gründe sprechen auch für die Zustimmung zur vorliegenden Motion. Der Stadtrat hält allerdings dafür, daß es wie bei der Erstellung der früheren Wohnkolonien richtiger wäre, den Stimmberechtigten bestimmte Vorlagen zu unterbreiten. Wenn jedoch die Stimmberechtigten bereit sind, einen Kredit zu gewähren und seine Verwendung dem Stadtrat zu überlassen, so kann auch diesem Vorgehen zugestimmt werden. Der Gemeinderat hat in diesem Falle den zur Erreichung mäßiger Mietzinse notwendigen Gemeindebeitrag ähnlich wie bei der Unterstützung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues festzusetzen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Die *Motion* von Stimmberechtigten *betreffend den Bau* von Arbeiterwohnungen wird den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Finanzvorstand übertragen.

Vom Wohnungsbau im Kanton Baselstadt

Der Große Rat des Kantons Baselstadt hat auf den Antrag des Regierungsrates am 28. Februar 1946 für die Fortsetzung der Wohnungsbauaktion einen Kredit von 3 250 000 Franken bewilligt, nachdem er bereits schon am 14. Februar 1946 einen dringlichen Kredit von 800 000 Fr. bereitstellte, um die Kontinuität im Wohnungsbau zu sichern und eine Produktionslücke zu vermeiden.

Der ausführlichen regierungsrätlichen Botschaft ist zu entnehmen, daß von Mitte 1943 bis Ende 1945 vom Kanton im Rahmen der Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit Kredite im Gesamtbetrage von 16,6 Millionen Franken bewilligt worden sind. Diese Mittel erlaubten bis Ende Dezember 1945 die Subventionierung von 2193 Wohnungen, wovon 1675 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und 518 Einfamilienhäuser. Während zu Beginn der Subventionsaktion im Jahre 1943 die privaten Bauvorhaben diejenigen der Genossenschafter sehr stark überwogen, kam es 1944 und 1945 zum Ausgleich zwischen Privatbau und Genossenschaftsbau.

Wie andernorts, so ist auch in Basel bisher *keine Erleichterung* auf dem Wohnungsmarkt eingetreten, im Gegenteil, durch die Verknappung und Erschwerung der rechtzeitigen Beschaffung von verschiedenen Baumaterialien hat sich die Lage des Wohnungsmarktes noch weiter zugespitzt. Dies geht nicht nur aus dem von 0,3 auf 0,15 Prozent innert Jahresfrist gesunkenen Vorrat an Leerwohnungen hervor, sondern auch aus der Tatsache, daß in Basel am 1. Oktober 1945 im ganzen 184 Gesuche um Umzugsaufschübe behandelt werden mußten. Trotzdem war es notwendig, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende November 1945 noch bei 31 Familien durch besondere Fürsorge einzugreifen, um eine längere Obdachlosigkeit zu vermeiden. Zeitweise mußten auch einzelne Familien aufgelöst oder in Hotels untergebracht werden. Gegenwärtig wird vom Baudepartement und vom Departement des Innern erneut sehr ernsthaft die Frage von Notwohnungen in Holzbaracken geprüft. Es wird auch offen zugestanden, daß die bisherige Wohnbauaktion — vom sozialen Gesichtspunkt aus betrachtet — nicht zufriedenstellend ausgefallen ist, heißt es doch wörtlich im Bericht der Regierung: «Die Ergebnisse des subventionierten Wohnungsbaues in unserem Kanton lassen erkennen, daß es bisher trotz allen Bemühungen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht gelungen ist, preislich günstige Wohnungen für die unteren Einkommensklassen in größerer Zahl zu erstellen.»

Im Jahre 1945 betrug die Zahl der vom Bund für Baselstadt freigegebenen *Neubauwohnungen* 800, und für 1946 beträgt sie ebensoviel. Da jedoch, wie schon im Jahre 1945, dieses Kontingent eine gewisse Lockerung erfahren könnte (durch vermehrte Bereitstellung von Baumaterialien usw.), wird für 1946 mit der Erstellung von etwa 1000 Wohnungen gerechnet, wovon 848 Wohnungen auf die Subventionsaktion, 60 Wohnungen auf den kommunalen Wohnungsbau und 90 auf subventionslose Bauten entfallen. In finanzieller Hinsicht wird die weitere *Subventionierung des Wohnungsbaues* durch drei Faktoren wesentlich erleichtert. Erstens einmal durch den bekannten Beschluß des Bundesrates, die privaten Bauvorhaben mit 10 Prozent (bisher 5 Prozent) und die Genossenschaften für Kinderreiche oder Minderbemittelte mit 15 Prozent (bisher 10 Prozent) zu subventionieren. Zweitens durch die Fortsetzung der bisherigen Wohnbauaktion nunmehr im Rahmen der Arbeitsbeschaffung, wodurch sich sowohl für den Bund wie für die Kantone die Möglichkeit der Rückerstattung eines Teils der aufgewendeten öffentlichen Mittel aus dem Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung ergibt. Und drittens durch die Aufstellung eines einfachen und Einsparungen ermöglichenden kantonalen Berechnungsverfahrens in Anpassung an die neuen eidgenössischen Erlasse. Der Große Rat erklärte sich in seiner Sitzung vom 28. Februar zu den vom Regierungsrat in Aussicht genommenen Richtlinien für die Subventionierung einverstanden und ermächtigte diesen zum Erlaß der notwendigen Bestimmungen auf dem Verordnungswege. Zur Frage des *kom-*